

vom Beginn des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschluß entfällt.

Bestellung von Telegrammen zu gewissen Zeiten nach bestimmten Örtlichkeiten. Wenn ein Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme ohne nähere Angabe in der Telegrammadresse zu gewissen Zeiten nach bestimmten Örtlichkeiten, z. B. an Wochentagen nach den Geschäftsräumen, an Sonntagen nach der Wohnung, oder zu gewissen Stunden nach dem Kontor, zu andern nach der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen, so ist dafür im voraus die feste Gebühr von 30 *M* für das Kalenderjahr zu zahlen. Für kürzere Zeiten gelten die Bestimmungen wie für abgekürzte Telegrammausschriften. Telegramme ohne nähere Angaben in der Telegrammausschrift dürfen zu gewissen Zeiten nach bestimmten Örtlichkeiten auf besonderes Verlangen auch an Empfänger bestellt werden, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen. Die Gebühr beträgt in solchen Fällen 30 *h* für das Telegramm, wird aber nur einmal erhoben, wenn mehrere Telegramme von demselben Boten an denselben Empfänger bestellt werden. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung (XP) vorausbezahlt ist, die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags des vom Empfänger vorausbezahlten Botenlohns findet jedoch in solchem Falle nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Gilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen. Auf Wunsch der Empfänger können auch bei einer regelmäßigen Benutzung der besondern Bestelleinrichtung Einzelgebühren an Stelle der Jahresgebühr entrichtet werden. Die nach Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen in die Wohnung zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn sich der Empfänger diese Bestellung nicht bereits durch die Entrichtung der Jahresgebühr von 30 *M* gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 *h* für das Telegramm oder für die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 *M* oder die Einzelgebühr von 30 *h* zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammausschriften über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird aber nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

Unbestellbarkeitsmeldung. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Aufgabeanstalt telegraphisch gemeldet und von dieser dem bekannten Absender weiter übermittelt. Gebühren werden dafür nicht erhoben. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich übermittelt. Der Absender kann die Aufschrift (Adresse) des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Berichtigungstelegramme. Der Absender oder der Empfänger eines jeden beförderten oder noch in der Übermittlung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), die entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, telegraphisch Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen dazu geben. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungstelegraphenanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Dafür sind zu hinterlegen:

1. Die Gebühr für das Telegramm, das das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

Die Telegramme, die die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung bereits beförderter oder noch in der Übermittlung begriffener Telegramme bezwecken, ebenso alle übrigen solche Telegramme betreffenden Mitteilungen werden, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet.

Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf bezüglichen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andre Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, die in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt. In dem Fall zu 2) kann die Gebühr eines Telegramms von 30 Wörtern überschritten werden.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren. Gebühren, die für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind oder die vom Empfänger nicht eingezogen werden konnten, hat der Absender nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender zurückgezahlt. Der Betrag der vom Absender etwa zur Frankierung zu viel verwendeten Wertzeichen (Briefmarken) wird nur auf Antrag erstattet.

Ferner wird auf Antrag erstattet:

- a) Die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) Die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post als Gilbrief angekommen wäre;
- c) Die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichen, das infolge von Irrtümern bei der Übermittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind.
- d) Die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. Vergleichen);
- e) Die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist.

Jeder Anspruch auf Erstattung von Gebühren muß bei Verlust des Anrechts innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden. Die für die Antwort vorausbezahlte Gebühr wird, abgesehen von